



Förderrichtlinie

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Fördervereins für den Schießsport im Schützenkreis 43 Dillenburg e. V.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen:

- 1.1. ist die Mitgliedschaft im Förderverein für den Schießsport im Schützenkreis 43
- 1.2. die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein für den Schießsport im Schützenkreis 43 Dillenburg e.V.
- 1.3. der Nachweis der Gemeinnützigkeit

2. Sachliche Voraussetzungen

- 2.1. Eine Förderung ist nur für den unmittelbaren ideellen Vereinszweck möglich. Die Gesamtfinanzierung muss so sichergestellt sein, dass die jeweilige Maßnahme realisierbar ist, ohne dass die Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszweck eingeschränkt wird.
- 2.2. Zuschüsse Dritter (Bund, Land, Kreis, Stadt, Gemeinden, Dachverband, o. ä.) müssen, soweit sie für die einzelnen Maßnahmen gewährt werden können, beantragt und in Anspruch genommen werden. Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe erbracht werden.
- 2.3. Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen entsprechend dem Gemeinnützigkeitsrecht spätestens im Folgejahr nach der Bewilligung verwendet werden.
- 2.4. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht, auch nicht durch wiederholte Zahlungen.

3. Hinweise zum Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragsstellung ist an den Vorstand des Fördervereins zu richten.
- 3.2. Der Antrag ist dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass dieser bis zum 31. März des dem Zuschuss folgenden Jahres dem Förderverein vorliegt.
 - **Ausnahmenregelung: siehe die Punkte 6.1.2.1. und 7.1.1.1.**
- 3.3. Über den Antragsingang werden die Antragsteller umgehend informiert.

4. Entscheidungsgremien

- 4.1. Über die auf sachliche Voraussetzung geprüften Anträge berät der Vorstand und legt gegebenenfalls notwendige Auszahlungs- oder Abschlagsquoten fest.
- 4.2. Entscheidungen werden den Antragstellern direkt und allen Mitgliedsvereinen auf der nächsten Delegiertensitzung mitgeteilt.

5. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 5.1. Förderungen werden auf das Konto des anspruchsberechtigten Vereins gezahlt.
- 5.2. Verzehrgelder nach Punkt 7. sollen möglichst direkt bei den Wettkämpfen durch die Jugendleitung an die Teilnehmer ausgezahlt werden. Somit wird die sinngemäße Umsetzung der Maßnahmenförderung gewährleistet und das „Verzehrgeld“ auch am Ereignistag verzehrt.

6. Förderungsprogramme

- 6.1. Förderung nicht – investiver sozialer Maßnahmen
 - – Maßnahmenförderungsrichtlinien –
 - 6.1.1. Sportförderung
 - 6.1.1.1. insbesondere der Schützenjugend in den gemeinnützigen Vereinen des Schützenkreises 43 Dillenburg. Die Altersgrenze beträgt 21 Jahre.
 - 6.1.2. Finanzierung von Vorhaben, die den hier aufgeführten Zwecken dienen
 - 6.1.2.1. Fahrten, Lager und Freizeiten
 - Förderungsfähig sind:
 - Unterbringung im Zeltlager, Wanderfahrten und Freizeiten in festen Einrichtungen im Lahn – Dill – Kreis, die nicht eindeutig und überwiegend fachlich ausgerichtet sind;
 - die Maßnahme muss mindestens einen Kalendertag dauern
 - die Maßnahmendurchführung muss auf gemeinnütziger Basis erfolgen
 - die Planung / Ausrichtung muss über das Jugend – Kreisleistungszentrum erfolgen

Der Förderverein gewährt einen Zuschuss von maximal 33 1/3 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 600,- € pro Jahr und Gruppe. Anträge sind dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass diese bis zum 31. März vorliegen. Es werden die Maßnahmen bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

- 6.2. Einzelfördermaßnahmen
 - 6.2.1. Zuschüsse an das Kreisleistungszentrum
 - die Förderungen erfolgen über eine jährliche Bedarfsbelegung.
 - 6.2.2. Kreismeisterschaftsabzeichen in Silber und Bronze für die Gewinner des zweiten beziehungsweise dritten Platzes bei den Nachwuchs – Kreismeisterschaften. Hierbei beträgt die Altersgrenze 21 Jahre, entsprechend dem Punkt 6.1.1.1.

- 7. Zuschüsse zu den Meisterschaftsteilnahmen (Verzehrgeld)

- 7.1. Förderungsumfang

- 7.1.1.1. Teilnehmer der Jahrgangsschießen bei überörtlichen (außerhalb der Schützenkreisgrenzen) Wettkämpfen
6,-- € pro Schütze / Tag

> Die Teilnahme wird über das Jugend – Kreisleistungszentrum an den Förderverein gemeldet.

- 7.1.1.2. Teilnehmer der Kreisauswahlschießen bei überörtlichen (außerhalb der Schützenkreisgrenzen) Wettkämpfen
6,-- € pro Schütze / Tag

- 7.1.1.3. Landes – Meisterschaften 6,-- € pro Schütze / Tag

- 7.1.1.4. Deutsche – Meisterschaften 10,-- € pro Schütze / Tag

- 7.1.1.5. Internationale Meisterschaften (Bestenkämpfe)

- als beihilfefähige Kosten werden die nachgewiesenen, notwendigen Fahrten mit 0,30 € pro Kilometer anerkannt; die Beteiligung kann bis zu einem Drittel davon betragen

- als weitere Fördermaßnahme zu internationalen Meisterschaften werden die Startgelder, in diesem Falle auch der Schützen welche die Jungschützen begleiten und durch ihre eigene Teilnahme den Schützenkreis 43 Dillenburg vertreten, ganzheitlich übernommen.

Wichtig: hierbei müssen für einen Wettkampf ausgelobte Geldpreise dem Förderverein kenntlich gemacht werden und die Durchführung muss nach sportlichen Richtlinien und den gesetzlichen Regelungen des Landes bzw. Staates erfolgen.

- 8. Zuschüsse an Vereine

- 8.1. Förderungsumfang

- 8.1.1. der Förderverein kann sich > auf Antrag < an der Beschaffung von Sportwaffen und spezielles Schützenzubehör beteiligen, soweit diese im Jugend – Kreisleistungszentrum verwaltet und gelistet werden und darüber allen Vereinen im Schützenkreis 43 Dillenburg zur Verfügung stehen können
 - **hiervon ausgenommen sind alle Verbrauchsmaterialien.**

- 10. Weitere Fördermaßnahmen

- 10.1. den Mitgliedern des Fördervereins wird durch formlose Antragsstellung die Möglichkeit zur Bildung weiterer förderungsfähiger Maßnahmen gegeben.

- 11. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

- 11.1. diese von der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossene Förderrichtlinie gilt für Maßnahmen ab 01.01.2011 und beinhaltet die bisherigen Regelungen.

Der Vorstand des Fördervereins hat den Beschluss zur Richtlinien – Verabschiedung zur Delegiertenversammlung im Jahre 2012 geplant, bei mehrheitlicher Einigung kann dieses Vorhaben selbstverständlich verworfen und am 18.03.2011 abgestimmt werden.